

Satzung

der Vereinigung Bayerischer Vikarinnen und Vikare, Pfarrerinnen und Pfarrer (VBV)

(Stand: 28.09.2013)

1. Name

Der Name der Interessengemeinschaft ist: Vereinigung bayerischer Vikarinnen und Vikare, Pfarrerinnen und Pfarrer (Abkürzung: VBV). Sie ist ein Zusammenschluss von Theologinnen und Theologen in der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Bayern.

2. Zweck der VBV

2.1 Die VBV versteht sich als berufsständische Vertretung *aller* Vikarinnen und Vikare, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst der ELKB.

2.2 Sie versteht sich als Forum, Informationen auszutauschen und zur Klärung strittiger Fragen Raum zu geben.

2.3 Sie will neue Formen der Zusammenarbeit in der Kirche fördern. Sie arbeitet ständig an den Strukturen der Kirche mit und begleitet die Entscheidungen kirchlicher Organe kritisch.

2.4 Sie bemüht sich um Einübung und Durchsetzung demokratischer Entscheidungsprozesse und die weitestmögliche Einbeziehung aller Betroffenen in diese sowie um die ständige Überprüfung hierarchischer Strukturen auf ihre Notwendigkeit und Angemessenheit.

2.5 Sie bemüht sich um Zusammenarbeit mit anderen Interessenvertretungen innerhalb der Pfarrerschaft.

2.6 Aufgrund ihrer theologischen und kirchenpolitischen Verantwortung behandelt sie auch andere gesellschaftspolitisch relevante Themen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft steht allen Vikarinnen und Vikaren, Pfarrerinnen und Pfarrern im und nach dem Probendienst, und Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwaltern im Bereich der Evangelisch-Lutherischen

Kirche in Bayern offen, ferner allen, die nach der Theologischen Anstellungsprüfung den Dienst in der Landeskirche anstreben.

3.2 Die Mitgliedschaft kann bei Wartezeiten und Beurlaubung vom Dienst aufrecht erhalten bleiben.

3.3 Beitritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ständigen Team oder von diesem beauftragten Personen.
Über einen Ausschluss entscheidet die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

3.4 Die VBV erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit festsetzt.

4. Organe der VBV

Organe der VBV sind:

- Vollversammlung
- Ständiges Team
- Finanzbeauftragte/r und
- Rechnungsprüfer/in

4.1 Vollversammlung

4.1.1 Zusammensetzung

Der Vollversammlung der VBV gehören alle Mitglieder der VBV an. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

4.1.2 Einberufung

Das Ständige Team der VBV beruft von sich aus die Vollversammlung mindestens zweimal im Jahr ein oder auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen, in dringenden Fällen zwei Wochen und enthält die Tagesordnung.

4.1.3 Aufgaben

Aufgaben der Vollversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung in allen die VBV betreffenden Angelegenheiten
- Entscheidung über die Satzung
- Entscheidung über den Mitgliedsbeitrag
- Wahl, Entlastung und eventuelle Abberufung des Ständigen Teams
- Wahl und Entlastung der/s Finanzbeauftragten und der/s Rechnungsprüfers/in
- Einberufung von Arbeitsgruppen
- Berufung von Beauftragten
- Erteilung von Aufträgen an das Ständige Team
- Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern

4.1.4 Durchführung

Die Vollversammlung tagt öffentlich. Die Leitung übernimmt ein/e Verhandlungsleiter/ in, der/die zu Beginn der Vollversammlung von dieser per Akklamation bestimmt wird. Ebenfalls per Akklamation werden die Protokollanten bestimmt.

4.1.5 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Ausschluss von Mitgliedern erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit, Auflösung der VBV einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung. Eine Änderung des Zweckes der VBV erfordert die Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

4.1.6 Ergebnisse der Vollversammlung

Beschlüsse treten mit der Beschlussfassung auf der Vollversammlung in Kraft und werden den Mitgliedern über das Protokoll mitgeteilt.

4.2 Ständiges Team

4.2.1 Zusammensetzung

Dem Ständigen Team gehören bis zu fünf VBV-Mitglieder an. Sie werden von der Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wie-

derwahl ist möglich. Dem Ständigen Team sollen Männer und Frauen angehören, darunter mindestens ein/e Vikar/in und ein/e Pfarrer/in. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Wahl.

4.2.2 Aufgaben

Aufgaben des Ständigen Teams sind:

- Einberufung und Einladung zur Vollversammlung
- Vertretung der VBV nach außen
- Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung
- Information der VBV-Mitglieder
- Koordination der Arbeit der Beauftragten,
- Regionalgruppen und Arbeitsgruppen

4.3.3 Arbeitsweise

Die Sitzungen des Ständigen Teams sind für alle VBV-Mitglieder offen, es sei denn das Ständige Team entscheidet aus nachvollziehbaren Gründen im Einzelfall anders.

Das Ständige Team ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.

4.2.4 Wahlen zum Ständigen Team

Die Wahl wird vom Versammlungsleiter/in durchgeführt. Zu Beginn der Vollversammlung werden Wahlvorschläge gesammelt. Aus der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten darf jedes Mitglied höchstens fünf Namen auswählen.

Stimmhäufelung ist nicht möglich. Als gewählt gelten zunächst der/die Vikar/in, der/die Pfarrer/in mit der jeweils höchsten Stimmenzahl und sodann die übrigen Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmen.

4.2.5 Abberufung

Die Vollversammlung kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder des Ständigen Teams abberufen.

4.2.6 Rücktritt

Tritt ein Mitglied des Ständigen Teams während der Amtszeit zurück, so findet auf

der darauf folgenden Vollversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

4.3-Beauftragte

Die Vollversammlung kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte bestimmen. Sie berichten auf den Vollversammlungen über ihre Tätigkeit. Die Beauftragten sind an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Ihre Arbeit wird vom Ständigen Team koordiniert.

Die Beauftragung kann vom Ständigen Team ausgesetzt werden. Über eine Aufhebung der Beauftragung entscheidet die Vollversammlung.

4.4 Finanzbeauftragte/r und Rechnungsprüfer/in

4.4.1 Finanzbeauftragte/r

Die Vollversammlung wählt in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit eines der Mitglieder der VBV auf die Dauer von zwei Jahren zur/m Finanzbeauftragte/n. Sie/er führt die Kasse und die Mitgliederkartei der VBV. Sie/er berichtet jeweils auf den Vollversammlungen über die Finanzen und den Mitgliederstand der VBV. Die Vollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die/den Finanzbeauftragte/n abberufen, wenn sie/er ihre/seine Pflichten fortgesetzt vernachlässigt.

4.4.2 Rechnungsprüfer/in

Die Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit eines ihrer Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren zur/zum Rechnungsprüfer/in. Sie/er prüft die Kassenführung und den Kassenbericht der/s Finanzbeauftragten.

5. Schlussbestimmung

5.1 Auflösung

Die Auflösung der VBV bedarf einer eigens dafür einberufenen Sondervollversammlung. Diese Vollversammlung muss mit mindestens drei Viertel der Stimmen einer ordentlichen Vollversammlung bean-

tragt werden. Die VBV wird aufgelöst, wenn dies drei Viertel der Teilnehmer der Sondervollversammlung beschließen. Zwischen der Beantragung der Sondervollversammlung und ihrer Durchführung muss ein Zeitraum von mindestens acht Wochen liegen. Über das VBV Vermögen wird mit gleicher Mehrheit verfügt.

5.2. Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 6.6. 1988 in Nürnberg beschlossen und tritt damit in Kraft.

Die Vollversammlung der VBV¹

Anhang zur Satzung

Finanzordnung

Einnahmen

Die Einnahmen der VBV setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder, sowie aus den Erträgen des Kapitalvermögens und Spenden sowie Zuschüssen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Vollversammlung der VBV.²

Ausgaben

Sofern nicht anders geregelt werden Ausgaben, die für die Arbeit in der VBV entstehen, zurückerstattet.

Fahrtkosten werden bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (auch Busse, Straßenbahn, U-Bahn, etc.) in Höhe der Kosten für die 2. Klasse ersetzt. Bei Fahrten mit dem PKW werden 0,35€ pro km gezahlt. Fahrten sollten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Fahrrad durchgeführt werden.

Beiträge

¹ Geändert auf der Vollversammlung am 28.4.97

² S. Satzung der VBV vom 6.6.88, Nr. 4.1.4

Beiträge an Organisationen, in denen die VBV Mitglied ist (z.Z. bay. Förderkreis des EDCS), werden gezahlt.

Die Vollversammlung

Kosten, die bei der Durchführung der Vollversammlung entstehen (Einladungen, Miete des Tagungsortes, Kopier- und Materialkosten, ReferentIn, etc.) werden ersetzt.

Fahrtkosten für eine Anreise innerhalb Bayerns zur Vollversammlung werden wie folgt ersetzt: Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden in Höhe der Kosten für die 2. Klasse erstattet. Bei Fahrten mit dem PKW oder Fahrrad werden 0,30€ pro km

gezahlt. Kosten für Unterkunft und Verpflegung trägt jede/r TeilnehmerIn selbst. Für Gäste gilt entsprechendes.

Das Ständige Team, Beauftragte und Arbeitsgruppen

Kosten, die den Mitgliedern des Ständigen Team, den von der VBV eingesetzten Beauftragten oder Arbeitsgruppen bei der Ausführung ihrer Arbeit entstehen, werden ersetzt, sofern sie nicht von anderen übernommen werden; Tagungskosten incl. Unterkunft und Verpflegung nur soweit unumgänglich notwendig. Im Rahmen des Kontaktgespräches im Landeskirchenamt München wird pro Person ein Arbeitsessen bis zur Höhe von 10,- € übernommen. Wenn es sinnvoll erscheint, dass die Arbeit durch weitere Beauftragte, Sachverständige oder ReferentInnen ergänzt oder erweitert wird, können die Kosten dafür auch ersetzt werden.

Rundbriefe und VBV-News

Kosten, die bei der Erstellung, Druck und Versand der VBV-News entstehen, werden ersetzt. Dasselbe gilt für Rundbriefe etc.

Weitere Ausgaben

Alle weiteren Ausgaben müssen von der Vollversammlung der VBV beschlossen werden.

Umgang mit den Finanzen

Kassenführung

Die/der Finanzbeauftragte führt die Kasse der VBV.³ Sie/Er verwaltet die Konten der VBV (z.Z. das Girokonto, Sparkonto für eine Rücklage, und die EDCS-Anteile). Alle Ein- und Ausgaben laufen über diese Konten, Barauszahlungen sollten nicht erfolgen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zur nächsten Vollversammlung legt die/der Finanzbeauftragte einen schriftlichen Rechnungsbericht über das abgelaufene Jahr der Vollversammlung vor.

Rechnungsprüfung

³ S. Satzung der VBV vom 6.6.88, Nr. 4.5.1

Die Kasse der VBV wird von einer/m RechnungsprüferIn geprüft.⁴

Auszahlungsmodus

Die/der Finanzbeauftragte stellt die Auszahlung von Geldern zurück, wenn eine Deckung der Ausgaben aus den vorhandenen Geldern nicht möglich ist. Darüber hinaus bestehende Ansprüche müssen von der Vollversammlung geregelt werden.

Eine Rücklage von 500 € oder zwei EDCS-Anteilen darf nur zum Zweck der Auflösung der VBV verwendet werden.

Datenordnung

Führung der Mitgliederkartei

Die/der Finanzbeauftragte führt die Mitgliederkartei der VBV.⁵ Die Kartei darf auch mit Hilfe von EDV-Anlagen geführt werden. Bei der Übergabe an die/den NachfolgerIn ist die Kartei in einem Zustand zu übergeben, der es der/dem NachfolgerIn möglich macht, diese zu lesen und zu benutzen. Alle im Besitz der/des ehemaligen Finanzbeauftragten befindlichen Kopien sind mit zu übergeben oder zu löschen, bzw. auf andere Art und Weise unlesbar zu machen.

Diese Regelung ist auch anzuwenden auf Teilmitgliedskarteien der VBV (VBV-News, Regionalkarteien, etc.).

Gespeicherte Daten

Von den Mitgliedern der VBV werden folgende Daten gespeichert:

- Name (Vor- und Nachname)
- Dienstbezeichnung (bzw. ob überhaupt im Dienst der Kirche) sowie ggf. Kurs
- Adresse (Straße, PLZ, Ort, Land, Kirchenkreis, evtl. Telefonnummer, Mailadresse)
- Beitragshöhe und -zahlungen
- Eintrittsdatum
- EhepartnerIn, sofern diese/r auch Mitglied der VBV ist
- sowie für Teilnehmer am Lastschriftinzugsverfahren Bankverbindung mit BLZ und Kontonummer

Weitergabe von Daten

Die von den Mitgliedern gespeicherten Daten dürfen nur für Zwecke der VBV weitergegeben werden.

- an das ST (je nach Bedarf)
- an die VBV-News (Name und Adresse, evtl. Ehepartner)
- an die Bank (Name und Bankverbindung der am Lastschriftinzugsverfahren beteiligten Mitglieder)
- an die Initiatoren von Regionalgruppen (Name und Adresse von in ihrer Region wohnenden Mitgliedern)

Diese Ordnungen treten mit dem 28. September 2013 in Kraft.

Nürnberg, 28. September 2013

Die Vollversammlung der VBV

⁴Ebd. Nr. 4.5.2

⁵Ebd. Nr. 4.5.1